

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 2/92

vom

5. Februar 1992

in der Familiensache

Chris und Cindy C [REDACTED], beide vertreten durch die Mutter
Gina C [REDACTED], alle wohnhaft Kaakstraße 15, W [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Helmut
[REDACTED], P [REDACTED]straße 26,
W [REDACTED] -

gegen

Günter C [REDACTED], S [REDACTED] 91, D [REDACTED],

Beklagter

- 2 -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Februar 1992 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und
die Richter Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk, Nonnenkamp und
Dr. Hahne

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Norden.

Gründe:

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit ist der Wohnsitz des Beklagten im Zeitpunkt der Zustellung der Auskunftsklage am 4. September 1991 (§§ 13, 621 Abs. 2 Satz 2 ZPO); eine spätere Wohnsitzverlegung ist nach dem Grundsatz der Fortdauer der Zuständigkeit unerheblich (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).

Nach seinen glaubhaften Angaben im Termin vom 28. November 1991, die durch die Ermittlungen des Amtsgerichts Düsseldorf beim dortigen Einwohnermeldeamt erhärtet worden sind, hat der Beklagte zu dem danach maßgebenden Zeitpunkt noch in Norden gewohnt; daß die Zustellung an eine Adresse in Willmsfeld erfolgt ist, ist dadurch zu erklären, daß seine dort wohnhaften Eltern Zustellungen für ihn entgegengenommen haben. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Norden ist durch dessen Verweisungsbeschluß vom 12. September 1991 unberührt geblieben. Da dem Beklagten vor Erlaß dieses Beschlusses nicht das rechtliche Gehör zur Zuständigkeitsfrage gewährt worden ist, entfaltet er keine Bindungswirkung

- 3 -

gemäß § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO (vgl. Senatsbeschluß BGHZ 71, 69, 72 f). Gemäß § 36 Nr. 6 ZPO ist mithin das Amtsgericht Norden als zuständiges Gericht zu bestimmen.

Lohmann

Zysk

Hinweise: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)